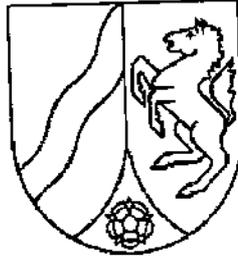


Beglaubigte Abschrift

Qs-540 Js 179/08-41/08
15 Cs 109/08
Amtsgericht Steinfurt

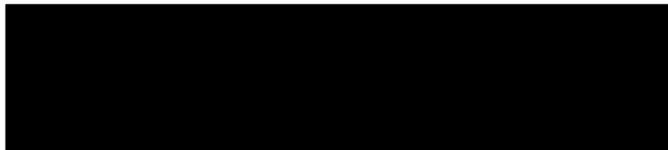


Landgericht Münster

Beschluss

In der Strafsache

gegen Cecile Stephanie Lecomte,



hat die 11. Strafkammer des Landgerichts auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss des Amtsgerichts Steinfurt vom 05.06.2008 - Az: 15 Cs 109/08 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Berding, den Richter am Landgericht Dr. Schmalz-Brüggemann und den Richter am Landgericht Dr. Fischer

am 18.12.2008

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Sache wird an das Amtsgericht Steinfurt zurückverwiesen.

Gründe

1.

Das Amtsgericht hat in seiner angefochtenen Entscheidung mit zutreffender

Begründung, der sich die Beschwerdekammer anschließt, einen hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich der der Beschuldigten in dem Strafbefehlsantrag vorgeworfenen Tat verneint. Auch die Ausführungen im Hinblick auf das (Nicht)Vorliegen anderer Straftaten sind nicht zu beanstanden. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung.

2.

Dagegen ist die Beschuldigte hinreichend verdächtig, sich ordnungswidrig im Sinne von § 64b Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) verhalten zu haben.

Insoweit ist ihr Verhalten als Vornahme einer „anderen betriebsstörenden Handlung“ gemäß § 64b Abs. 2 Nr. 5 EBO zu werten. Nach Aktenlage hatte sich die Beschuldigte oberhalb des Gleisbettes in einer Seilspannkonstruktion eingehängt und bewegte sich auf dem Seil hin und her. Außerdem ließ sie sich – gesichert durch Halteseile – kopfüber nach unten fallen, wobei auch noch ein Rucksack unter ihr hing. Unter diesen Umständen war ein Unterfahren mit dem gesamten Zug zu gefährlich; zudem war nicht auszuschließen, dass die Beschuldigte sich noch tiefer auf den unter ihr fahrenden Zug abseilen würde. Deshalb wurde der Zug – zur Vermeidung von Gesundheitsschäden der Beschuldigten – angehalten. Insofern störte die Beschuldigte durch ihr Handeln den betrieblichen Ablauf für rund 5 Stunden.

Weitere Ordnungswidrigkeiten nach § 64b Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EBO liegen demgegenüber nicht hinreichend sicher vor. Nach Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte bei ihrer Aktion, bzw. deren Vorbereitung, von mindestens 2 Personen begleitet worden ist. Daher lässt sich nicht hinreichend sicher feststellen, dass sie selbst die „Bahnanlage – Gleisbett, Schienenstränge und Schwellen – betreten“ (Nr. 1) oder „sich innerhalb der Gleise aufgehalten“ hat (Nr. 2), um die Seilkonstruktion zu befestigen.

Nach alledem waren der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht Steinfurt zum weiteren Verfahren nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO zurückzuverweisen.

Berding

Dr. Schmalz-Brüggemann

Dr. Fischer